

Verkehrsintensive Vorhaben (ViV)

Fahrtencontrolling bei verkehrsintensiven Vorhaben

Merkblatt

Die Fahrtenerhebung und Berichterstattung bilden die Grundlage für das Controlling der ViV-Anlage durch die Baupolizeibehörde. Sie dienen der Durchsetzung der in der Baubewilligung festgelegten ViV-Vorgaben und erlaubt es den Behörden zudem, das Verkehrsaufkommen und die Verkehrsentwicklung des betreffenden ViV zu verfolgen.

Das Merkblatt richtet sich insbesondere an die Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden sowie an die Betreiberinnen und Betreiber von ViV und geht auf das Controlling der ViV-Anlage nach den geltenden Bestimmungen der Bauverordnung (BauV¹) ein. Weitergehende Bestimmungen (bspw. Mobilitätskonzept, Einsetzung einer Controlling-Gruppe) können in der Nutzungsplanung erlassen oder in der entsprechenden Baubewilligung verfügt werden.

Das Controlling der ViV-Anlage umfasst die Fahrtenerhebung, die Berichterstattung sowie die Überprüfung der Fahrtenzahl (vgl. Abbildung 1).

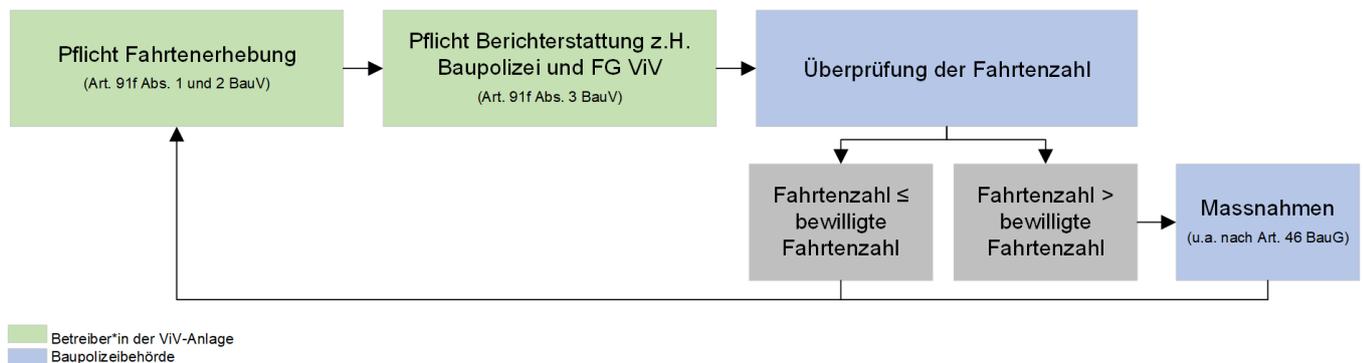


Abbildung 1 Anlagen-Controlling

Fahrtenerhebung (Art. 91f Abs. 1 und 2 BauV)

¹ Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Anlagen sind zur technischen Erfassung der Fahrten gemäss Art. 91a verpflichtet.

Als eine Fahrt gemäss Artikel 91a BauV gilt jede Zu- und jede Wegfahrt mit Personenwagen. Nicht mitgezählt werden Zulieferfahrten und Fahrten für die Wohnnutzung (Art. 91a BauV). Für die technische Erfassung der zu- und wegfahrenden Fahrzeuge dienen automatisierte Lösungen wie Schranken oder Schlaufen. In gewissen Fällen (insb. bei Mischnutzungen, wo sich die ViV-relevanten Fahrten nicht genau von den restlichen Fahrten abgrenzen lassen) wird mittels repräsentativen Stichprobenzählungen sowie Wochen- und Jahresganglinie der Anteil der ViV-Fahrten festgelegt.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss von der Betreiberin, dem Betreiber der Nachweis erbracht werden, dass die technische Erfassung gewährleistet ist. Die Fahrten sind ab dem ersten Betriebstag zu erfassen.

¹ Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV), BSG 721.1

² Diese Pflicht kann in der Baubewilligung auch für Anlagen verfügt werden, die nicht als verkehrsintensiv gemäss Art. 91a gelten.

Dies betrifft insbesondere Vorhaben, welche eine prognostizierte Fahrtenzahl knapp unterhalb der ViV-Grenze aufweisen. Damit kann sichergestellt werden, dass ein Überschreiten des Schwellenwerts zum ViV festgestellt werden kann.

Berichterstattung (Art. 91f Abs. 3 BauV)

³ Die Zahl der erfassten Fahrten ist jährlich der Baupolizeibehörde und dem Fachgremium gemäss Art. 91e mitzuteilen.

Jeweils zu Jahresbeginn werden die Fahrtenzahl(en) des Vorjahres in einem Fahrtenbericht der Baupolizeibehörde sowie der Abteilung Kantonsplanung des Amts für Gemeinden und Raumordnung zuhanden des Fachgremiums ViV mitgeteilt. Massgebend ist der durchschnittliche tägliche Verkehr des ViV (Fahrten DTV).

Zur Plausibilisierung der Fahrtenzahl (Fahrten DTV) sind die täglichen Fahrtenzahlen relevant. Neben den erfassten Fahrten beinhaltet der Bericht eine Deklaration allfälliger Messausfälle mit Angaben zur Dauer, Begründung und der getroffenen Gegenmassnahmen. Ausserdem enthält der Bericht eine Auskunft zur Messmethode, der Verortung der Messpunkte und der relevanten Parkieranlagen sowie eine verantwortliche Ansprechperson mit Kontaktangaben für allfällige Rückfragen.

Die Kosten für die Fahrtenenerhebung trägt die Betreiberin, der Betreiber des ViV.

Überprüfung der Fahrtenzahl und allfällige Massnahmen

Die Baupolizeibehörde überprüft die Daten und gleicht diese gegebenenfalls mit eigenen Daten ab. Allfällige Abweichungen oder Unklarheiten werden mit der Betreiberin, dem Betreiber besprochen. Auf Basis der bereinigten Ergebnisse wird festgestellt, ob das gemessene Fahrtenaufkommen die bewilligte Fahrtenzahl einhält. Sollte die erfasste Fahrtenzahl über der bewilligten liegen, wird geprüft ob die Überschreitung auf allfällige besondere Umstände, Vorkommnisse zurückzuführen ist und/oder ob der (räumliche) Kontext für die vorliegende Überschreitung ausschlaggebend war.

Bei anhaltenden Überschreitungen sind Massnahmen zur Reduktion der Fahrtenzahl in die Wege zu leiten. Die Baupolizeibehörde definiert zusammen mit der Betreiberin, dem Betreiber der Anlage die notwendigen Massnahmen und kann zudem gestützt auf Artikel 46 Baugesetz² nach Anhörung der Betreiberin, des Betreibers Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verfügen. In Frage kommen alle wirksamen und verhältnismässigen Massnahmen, welche dazu führen, dass das Fahrtenaufkommen des ViV auf das bewilligte Mass zurückgeführt werden kann. In Abhängigkeit des jeweiligen Kontextes sind unterschiedliche Massnahmen zielführend; das Fachgremium ViV kann bei Bedarf zur Beratung beigezogen werden.

Stabilisiert sich die Fahrtenzahl bei einer Anlage, welche gemäss Artikel 91f Absatz 2 BauV ein Fahrtencontrolling durchführen muss, nicht unter der Grenze von 2'000 Fahrten DTV, gilt das Vorhaben als ViV. Als ViV muss das Vorhaben die Bestimmungen des Artikels 91a ff. BauV sowie des Massnahmenblatts B_02 des kantonalen Richtplans einhalten und unterliegt somit der Richtplanpflicht.

Fachgremium Verkehrsintensive Vorhaben (gemäss Art. 91e BauV), 19.3.2024

² Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG), BSG 721.0